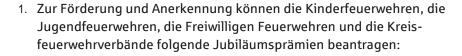


# Richtlinie zur Beantragung einer Spende der SV SparkassenVersicherung zur Förderung des Feuerwehrwesens

In den Geschäftsgebieten der

### SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG

in Hessen, Rheinland Pfalz und Thüringen besteht zu nachfolgend aufgeführten Anlässen im Feuerwehrbereich die Möglichkeit, eine Spende zu erhalten:



10 Jahre	100,00€	50 Jahre	150,00€
15 Jahre	100,00€	75 Jahre	175,00€
20 Jahre	100,00€	100 Jahre	200,00€
25 Jahre	100,00€	125 Jahre	250,00€
30 Jahre	100,00€	150 Jahre	300,00€
35 Jahre	110,00€	175 Jahre	350,00€
40 Jahre	120,00€	200 Jahre	400,00€
45 Jahre	125,00€	225 Jahre	450,00€



- 2. Zur jährlichen Verbandsversammlung der Kreisfeuerwehrverbände kann eine Spende von 250,00 € (bei Altkreisverbänden) oder 500,00 € (bei Kreisverbänden wie Landkreis) beantragt werden.
- 3. Zur jährlichen Verbandsversammlung der Kreisjugendfeuerwehr kann eine Spende von 150,00 € (bei Altkreisverbänden) oder 300,00 € (bei Kreisverbänden wie Landkreis) beantragt werden.
- 4. Im Rahmen von Kreiszeltlagern kann von der Kreisjugendfeuerwehr eine Spende von 200,00 € beantragt werden.
- 5. Zur Gründung einer Kinder- / Jugendfeuerwehr kann eine Spende von 110,00 € beantragt werden.
- 6. Zur Beschaffung eines Mannschaftszeltes (nur Übernachtungszelte; keine Partyzelte o.ä.) für eine Kinderfeuerwehr oder Jugendfeuerwehr kann eine Spende von 150,00 € beantragt werden.

Bitte beachten Sie die Voraussetzungen auf der nächsten Seite.



## Voraussetzungen

Die Kommune / der Landkreis als Träger der Feuerwehr muss mit der Sachversicherung ihrer öffentlichen Gebäude unter dem Versicherungsschutz der SV Sparkassen-Versicherung stehen.

Das Antragsformular "Antrag auf eine Spende der SV SparkassenVersicherung" ist zu benutzen. Der Antrag ist mit den Unterschriften der zuständigen Feuerwehrführungskräfte auf Gemeinde- / Stadt- und Kreisebene der SV SparkassenVersicherung mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Nur fristgerechte, vollständig ausgefüllte und mit den entsprechenden Anlagen versehene Anträge können bearbeitet werden.

Der Antragsteller stellt sicher, dass der zuständige Repräsentant der SV im Rahmen der Veranstaltung ein Grußwort sprechen und eine Spendenurkunde öffentlichkeitswirksam übergeben kann. Nach Eingang des Spendenbetrages muss der SV SparkassenVersicherung eine Spendenbescheinigung nach § 10 b des EStG sowie entsprechende Auszüge aus der Presse vorgelegt werden.

Auf die Zahlung der Spenden besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der jährlich dafür vorgesehenen Mittel gewährt werden.

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom Januar 2016.

#### Ansprechpartner Feuerwehrförderung:

#### Tanja Müller

Feuerwehrförderung/WIND/Sonderaufgaben (GI5) Kölnische Straße 42-46, 34117 Kassel

Telefon: 0561 7889-46321 Telefax: 0561 7889-46833

E-Mail: tanja.mueller@sparkassenversicherung.de

#### Niko Bernhardt

Feuerwehrförderung/WIND/Sonderaufgaben (GI5)

Kölnische Straße 42-46, 34117 Kassel

Telefon: 0561 7889-49118 Telefax: 0561 7889-46833

E-Mail: niko.bernhardt@sparkassenversicherung.de

Besuchen Sie uns auch im Internet: https://www.sparkassenversicherung.de/content/privatkunden/die sv/feuerwehr/